

Hinweise für Zeugen

Der nachfolgende Überblick fasst die wichtigsten **Rechte** und **Pflichten** des Zeugen im Strafverfahren zusammen.

Der Zeuge ist nicht Verfahrensbeteiligter. In der Praxis ist aus Anlass einer Vernehmung oder einer sog. „*informativischen Befragung*“ die Abgrenzung zum Beschuldigten von großer Bedeutung. Der Zeuge, der Gefahr läuft, sich durch seine Aussage selbst zu belasten, bedarf einer sorgfältigen anwaltlichen Beratung. Der Zeuge kann andererseits auch gleichzeitig Verletzter einer Straftat sein, woraus sich ebenfalls Besonderheiten ergeben.

Als Zeuge in einem Straf- oder Bußgeldverfahren haben Sie die nachfolgenden **Rechte**:

- Als Angehöriger eines Beschuldigten kommt das Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts in Betracht. Es besteht unter anderem, wenn Sie der Verlobte oder der Ehegatte des Beschuldigten sind. Ob ein anderes Verwandtschaftsverhältnis zum Beschuldigten ein Zeugnisverweigerungsrecht begründet, sollten Sie im konkreten Fall von einem Anwalt prüfen lassen. Das Zeugnisverweigerungsrecht berechtigt Sie, die Aussage in vollem Umfang zu verweigern.
- Ein Zeugnisverweigerungsrecht kann sich auch aus beruflichen Gründen ergeben. Sie sollten im konkreten Fall von einem Anwalt prüfen lassen, ob berufliche Gründe bei Ihnen oder Ihren Berufshelfern dazu berechtigen und Sie ggf. auch verpflichtet, die Aussage zu verweigern. Das kommt beispielsweise bei rechtsberatenden, medizinischen oder journalistischen Berufen in Betracht. Nachdem das Zeugnisverweigerungsrecht eines Berufsträgers mit einer gesetzlichen Schweigepflicht korrespondieren kann, besteht in derartigen Fällen die Gefahr eigener Strafverfolgung, wenn Sie eine Aussage machen, ohne von der Schweigepflicht entbunden zu sein. Andererseits dürfen Sie die Aussage dann nicht mehr verweigern, wenn die Entbindung von der Schweigepflicht erteilt wurde.
- Von großer praktischer Bedeutung ist das Auskunftsverweigerungsrecht, wenn durch die wahrheitsgemäße Beantwortung bestimmter Fragen die Gefahr besteht, dass Sie oder ein Angehöriger wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Zur Klärung dieser oft schwierigen Frage sollten Sie unbedingt einen Anwalt einschalten.
- Sie haben als Zeuge das Recht, einen Anwalt als Zeugenbeistand bei der Vernehmung hinzuzuziehen. Das empfiehlt sich immer dann, wenn Sie entweder als „*verdächtiger Zeuge*“ möglicherweise ein Auskunftsverweigerungsrecht haben, oder wenn sonstige Besonderheiten vorliegen und Sie sich nicht in der Lage sehen, Ihre prozessualen Rechte selbst wahrzunehmen.

Ihren Rechten als Zeuge stehen die nachfolgenden **Pflichten** gegenüber:

- Wie der Beschuldigte müssen Sie auf Verlangen immer wahrheitsgemäß Ihre Personalien mitteilen.
- Einer Ladung zu einer richterlichen Zeugenvernehmung müssen Sie Folge leisten, d.h. es besteht die Pflicht zum Erscheinen. Soweit Sie kein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht haben, sind Sie bei einer richterlichen Vernehmung auch verpflichtet, wahrheitsgemäß auszusagen. Die Falschaussage vor dem Richter ist strafbar.
- Einer Ladung zu einer staatsanwaltlichen Zeugenvernehmung müssen Sie ebenfalls Folge leisten, d.h. es besteht die Pflicht zum Erscheinen. Ferner sind Sie verpflichtet, eine Aussage zu machen, wenn Sie kein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht haben. Im Gegensatz zur richterlichen Vernehmung ist jedoch eine Falschaussage vor dem Staatsanwalt – wenn hierdurch nicht zugleich andere Straftatbestände wie z.B. Begünstigung, Strafvereitelung oder Falsche Verdächtigung verwirklicht werden – straflos.

Einer Ladung zu einer polizeilichen Zeugenvernehmung müssen Sie keine Folge leisten, d.h. es besteht keine Pflicht, bei der Polizei zu erscheinen. Es besteht für einen Zeugen auch keine Aussageverpflichtung gegenüber der Polizei. Eine Falschaussage vor der Polizei ist nur strafbar, wenn – wie bei der staatsanwaltlichen Vernehmung – zugleich andere Straftatbestände verwirklicht werden.

Wir empfehlen, frühzeitig einen in Strafsachen versierten Rechtsanwalt zu konsultieren, wenn Sie als Zeuge eines Straf- oder Bußgeldverfahrens vernommen werden sollen und über die Konsequenzen einer Aussage unsicher sind.

Ihr Ansprechpartner im Strafrecht ist Rechtsanwalt Bernd Schaudinn.